



## IN DIESER AUSGABE

### ***Der Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge erhöht sich***

### ***Mehrwertsteuer und Gutscheine: das ist zu beachten***

### ***Krankheit und Unfall des Mitarbeitenden während der Kündigungsfrist***

### ***Was bedeutet «Meistbegünstigung» des Ehepartners?***

### ***Bund: Vergütungszins für Rückerstattungen und Verzugszins 4,0% ab 01.01.2022***

### ***Der Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge erhöht sich***

Am 1. Januar 2022 wird der pauschalisierte **monatliche Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge von 0.8% auf 0.9%** des Fahrzeugkaufpreises (exkl. MWST) angehoben. Dies entspricht 10.8% pro Jahr. Im Gegenzug wird auf die Aufrechnung des Arbeitsweges in der Steuererklärung zukünftig verzichtet. Ebenso entfällt die Pflicht des Arbeitgebers, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren.

Die Steuerbelastung wird sich bei Arbeitnehmern mit einem langen Arbeitsweg resp. mit niedrigem Aussendienstanteil eher senken. Bei einem kurzen Arbeitsweg resp. einem hohen Aussendienstanteil hingegen leicht erhöhen. Bei geringer privater Nutzung und kurzem Arbeitsweg kann es sich allenfalls lohnen, die privaten Kilometer effektiv mit einem Fahrtenbuch zu erfassen und mit 70 Rappen pro Kilometer abzurechnen.

Wir empfehlen Ihnen, die Änderungen in der (Lohn-)Buchhaltung per 1. Januar 2022 zu implementieren. Allenfalls sind die betroffenen Mitarbeiter über diese Änderung zu informieren und interne Reglemente zu überarbeiten.

### ***Mehrwertsteuer und Gutscheine: das ist zu beachten***

Das Bundesverwaltungsgericht unterschied in einem aktuellen Fall Gutscheine eines Anbieters von Outdooraktivitäten bezüglich der Mehrwertsteuer.

Folgende Arten von Gutscheinen sind zu unterscheiden:

- **Wertgutscheine:** diese Gutscheine lauten auf einen bestimmten Geldbetrag und sind **nicht beim Verkauf zu versteuern**. Diese Gutscheine sind erst im Zeitpunkt ihrer Einlösung zum entsprechenden Steuersatz der damit bezahlten Leistung zu versteuern.
- **Leistungsgutscheine:** in diesen Gutscheinen sind die zu erbringenden Leistungen detailliert beschrieben. Die Art der Leistung und der Ort der Ausführung werden aufgeführt und dem Käufer wird ein verbrauchsfähiger wirtschaftlicher Wert eingeräumt. Diesen Gutschein ordnet das Gericht als **Vorauszahlung** für bestimmte

Leistungen ein, womit sie **zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung**, bzw. der Vereinnahmung zu versteuern sind.

Wird in einem Gutschein eine bestimmte Leistung umschrieben, aber **im Gutschein und den AGB's** ausdrücklich darauf hingewiesen, dass anstelle der genannten Leistung auch eine **andere Leistung aus dem Sortiment** des Leistungserbringers bis zu einem bestimmten Wert bezogen werden kann, dann handelt es sich nach der Praxis der Steuerverwaltung nicht um eine Vorauszahlung, sondern um einen **Wertgutschein**, der nicht bereits beim Verkauf, sondern erst bei der Einlösung zu versteuern ist. (Quelle: BGE A\_2587/2020 vom 10.8.2021)

### **Krankheit und Unfall des Mitarbeitenden während der Kündigungsfrist**

Der Arbeitgeber darf nach Ablauf der Probezeit nicht kündigen, wenn der Mitarbeitende ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist. Im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen. Diese Fristen nennt man **Sperrfristen**.

Wird die Kündigung vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen, ist sie gültig. Die Kündigungsfrist wird aber während der Arbeitsunfähigkeit, höchstens aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist, unterbrochen und danach fortgesetzt.

Wird ein Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist mehrere Male arbeitsunfähig, kommt es darauf an, ob die Unfähigkeit aus demselben Grund erfolgt oder nicht. Bricht sich ein Arbeitnehmer ein Bein und hat er zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Grippe, so kumulieren sich die Sperrfristen. Ein Rückfall oder eine Folgeerscheinung hingegen lösen **keine neue Sperrfrist** aus. Bei einem Rückfall kann aber der Rest der noch nicht vollständig aufgebrauchten Sperrfrist in Anspruch genommen werden.

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit über ein Dienstjahr hinaus, kommt im neuen Dienstjahr keine neue Sperrfrist zur Anwendung. Wird der Arbeitnehmer während der verlängerten Kündigungsfrist wieder arbeitsfähig, muss er seine Arbeit anbieten, sonst verliert er seinen Lohnanspruch.

### **Was bedeutet «Meistbegünstigung» des Ehepartners?**

Treffen Ehepaare keine Vorkehrungen für den Todesfall, können bei der Erbteilung Probleme mit dem gemeinsamen Wohneigentum entstehen. Besonders dann, wenn die Kinder auszuzahlen sind und das Geld dazu fehlt. Dagegen lässt sich einfach vorsorgen: mit der sogenannten „Meistbegünstigung“.

Das Vorgehen ist wie folgt:

- Im Ehevertrag wird die gesamte Errungenschaft dem Ehepartner zugewiesen. Das Eigenheim gilt in den meisten Fällen als Errungenschaft.
- Der Erbteil der Kinder kann durch ein Testament oder einen Erbvertrag weiter verringert werden. Mit einem Erbverzichtsvertrag können die Erben komplett auf ihr Erbe verzichten.

Heiratet der überlebende Ehepartner nochmals, ist die Meistbegünstigung ein Nachteil für die Kinder. Durch eine **Wiederverheirathungsklausel** können diese Probleme vermieden werden. Ebenfalls verhindert eine Demenz- bzw. **Pflegebedürftigkeitsklausel** den Vermögensverzehr durch Pflegebedürftigkeit. Mit dieser Klausel erhalten die Erben beim Erstversterben eines Ehegatten ihren gesetzlichen Erbanteil, wenn der hinterbliebene Elternteil pflegebedürftig ist.

### **Bund: Vergütungszins für Rückerstattungen und Verzugszins 4,0% ab 1.1.2022**

Das Eidgenössische Finanzdepartement (MWST, VST, DBST etc.) vereinheitlicht Rückerstattungs- und Verzugszinssätze auf Abgaben und Steuern. Ab 1. Januar 2022 beträgt der einheitliche Satz für den Vergütungszins für Rückerstattungen und den Verzugszins 4,0%. Der Vergütungszinssatz für freiwillige Vorauszahlungen bleibt bei 0,0%.

*Wir freuen uns, Sie in diesen Themen beratend zu unterstützen.*

#### **Impressum**

Newsletter für Kunden und Geschäftspartner der

#### **HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand**

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 83 83 [info@herzog-kriens.ch](mailto:info@herzog-kriens.ch) / [www.herzog-kriens.ch](http://www.herzog-kriens.ch)

#### **REVIA AG Die Revisionsexperten**

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 40 11 [info@revia.ch](mailto:info@revia.ch) / [www.revia.ch](http://www.revia.ch)